



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2022/1545

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

15.06.2022  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	20.06.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Wasserrechtliche Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren für die Entnahme von Grundwasser durch die Currenta

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.05.2022
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.06.2022 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 15.06.2022

Aktenzeichen: 323-mar  
Untere Wasserbehörde  
Frau Marschollek  
☎ 3215  
📠 3202

15.06.2022

Abt.323  
Frau Hedden

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

### **Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch die Currenta GmbH & Co.OHG für den Werksbereich des Chemparks Leverkusen sowie für das Wasserwerk Hitdorf**

Zur Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.06.2022, ob zu den von der Stadt Leverkusen als Träger öffentlicher Belange bereits versandten Stellungnahmen ggfs. noch nachträgliche Ergänzungen an die Bezirksregierung nachgesandt werden können, nimmt die Verwaltung grundsätzlich Stellung:

#### **1. Status der Unteren Wasserbehörde (UWB; Sonderordnungsbehörde) innerhalb der Stadtverwaltung – Kreisfreie Stadt Leverkusen**

Die UWB ist eine untere staatliche Verwaltungsbehörde und als solche erteilt sie Genehmigungen gemäß der Zuständigkeitsverordnung des Landes NRW und innerhalb des ihr zustehenden Ermessens (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung). Die UWB untersteht der Aufsicht des Oberbürgermeisters, jedoch nicht des Rates. Der Rat ist Träger der gemeindlichen Selbstverwaltung und kann somit keine direkten Anweisungen an die UWB als untere staatliche Verwaltungsbehörde geben, solche Beschlüsse wären rechtswidrig.

Weisungsbefugt ist alleinig der OB, allerdings unter Berücksichtigung und Beachtung der aktuellen Gesetzeslage.

Ebenso ist die Bezirksregierung befugt, im Rahmen ihrer Fachaufsicht Weisungen zu erteilen. Zu den rechtlichen Grundlagen von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den kommunalen Umweltschutzbehörden ist im Anhang der Erlass des Ministeriums vom 07/2010 beigefügt.

#### **2. Wasserrechtsverfahren der Bezirksregierung - Grundwasserförderung Currenta**

Die o.g. Wasserrechtsverfahren werden auf der Basis des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt.

Gemäß der Zuständigkeitsverordnung ist die Bezirksregierung Köln genehmigende Behörde im wasserrechtlichen Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren.

Innerhalb dieses Verfahrens wird die UWB im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt (s. Anlage Beteiligungsschreiben der Bezirksregierung Köln vom 28.02.2022) und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit dem Beteiligungsschreiben wurden für

beide Verfahren umfangreiche und erklärende Antragsunterlagen wie z.B. die Umweltverträglichkeitsprüfung, der hydrogeologische Erläuterungsbericht, der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag sowie der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung vorgelegt, die durch die Fachverwaltung nicht in Frage gestellt werden.

In beiden Wasserrechtsverfahren wurden die relevanten Parameter/ Kriterien anhand der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Zuständigkeiten der UWB sowie der Unteren Natur- und Bodenschutzbehörde sowie des Gesundheitsamtes geprüft und an die Bezirksregierung gemeldet.

Die Entscheidung und Abwägung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Wasserrechtsverfahren sowie ggf. einer Versagung, liegt bei der Bezirksregierung Köln.

Grundsätzlich unterliegen alle Grundwasserentnahmen ab einer Fördermenge von 10 Mio m<sup>3</sup>/a dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung. In dieser Umweltverträglichkeitsprüfung sind alle relevanten Auswirkungen (Quantität und Qualität des Grundwasserkörpers, Veränderung des Grundwasserkörpers, Einbeziehung des Wasserhaushaltes GW-Anreicherung durch Niederschläge und Absenken des GW-Siegels durch Grundwasserförderung, Aspekte des Klimawandels) zu betrachten, zu ermitteln und hinsichtlich der geplanten Gewässerbenutzung zu bewerten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn:

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Eine Bewilligung wird im Regelfall für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt, in begründeten Einzelfällen kann der Regelzeitraum von 30 Jahren auch überschritten werden.

In den konkreten Wasserrechtsverfahren wird vom Antragsteller eine entsprechende Bewilligung beantragt, die im Einklang mit dem Wasserhaushaltsgesetz steht.

Eine Verkürzung des Erlaubnis- bzw. Bewilligungszeitraumes auf Grund des Klimawandels und eines potentiell möglichen Rückganges des Grundwasservorkommens, verbunden mit der Sorge vor Wasserknappheit wird im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 14 und 18) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 49 Abs.2 Nummer 2-5) geregelt und ist daher obsolet.

Des Weiteren wird über das Landeswassergesetz (§ 38 LWG NW) sichergestellt, dass alle Wasserversorger erstmalig bis 2018 ein Wasserversorgungskonzept vorzulegen hatten, in dem inhaltlich die Sicherstellung der Wasserversorgung sowie Notversorgung dargestellt werden musste. Hierbei wurde das Grundwasserdargebot unter Berücksichtigung des Klimawandels für die nächsten 10 Jahre prognostiziert, des Weiteren war eine Zustandsanalyse der Wasserwerke, die Aufbereitung sowie das Wasserversorgungsnetz zu betrachten.

Dieses Wasserversorgungskonzept ist alle 6 Jahre (nächste Vorlage 2024) fortzuschreiben. In der Fortschreibung sind die v.g. Aspekte hinsichtlich Prognose, Wasserdargebot, Klimawandel etc. wiederum zu beurteilen und zu bewerten.

Unter der Berücksichtigung der v.g. Ausführungen wird eine Änderung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zu den Wasserrechtsverfahren der Currenta aus fachlicher und rechtlicher Sicht abgelehnt.

Zur weiteren Kenntnis sind dieser Stellungnahme in den Anlagen 1 und 2 das Beteiligungsschreiben der Bezirksregierung Köln zu den Verfahren sowie die Erlasslage hinsichtlich der (Fach-)Aufsicht zu Sonderordnungsbehörden in NRW beigelegt.

Umwelt

## **Auszug WHG –Stand 18.08.2021**

### **§ 10**

#### **Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung**

(1) Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

(2) Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

### **§ 11**

#### **Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren**

(1) Erlaubnis und Bewilligung können für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

(2) Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

### **§ 12**

#### **Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen**

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

### **§ 13**

#### **Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung**

(1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die
  - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
  - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
  - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
  - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,

3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,

4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

(3) Für die Bewilligung gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nachträglich nur Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 bis 4 zulässig sind.

## **§ 14**

### **Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung**

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung

1. dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,

2. einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und

3. keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

(2) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

(3) Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen.

## **§ 18**

### **Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung**

(1) Die Erlaubnis ist widerruflich.

(2) Die Bewilligung darf aus den in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden. Die Bewilligung kann ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,

2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan (§ 14 Absatz 1 Nummer 2) nicht mehr übereinstimmt.

## **Auszug Verwaltungsverfahrensgesetz – Stand 01.02.2022**

## **§ 49**

### **Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes**

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;

2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.